

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 29.11.2022**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), des § 47 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 07.12.2018 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018, Nummer 1/2018), wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 a Abs. 1 wird „2,46 €“ durch „2,69 €“ ersetzt.
2. Im § 5 b Abs. 2 - 1. Absatz wird „0,82 €“ durch „0,87 €“ ersetzt.
3. Im § 5 b Abs. 2 - 2. Absatz wird „2,46 €“ durch „2,69 €“ ersetzt.
4. Im § 6 Absatz 4 wird „0,53 €“ durch „0,57 €“ ersetzt.
5. Im § 7 Abs. 1 wird „0,60 € / Jahr“ durch „0,67 € / Jahr“ ersetzt.
6. Im § 8 Nummer 1 wird „21,33 €“ durch „28,74 €“ ersetzt.
7. Im § 8 Nummer 2 wird „38,44 €“ durch „46,42 €“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender

(DS)

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 07.12.2018**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), die folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 12.12.2016 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016, Nummer 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen eine Grundgebühr gemäß §§ 4a und 4b.

(2) Bei Grundstücken, von denen kein Abwasser abgeleitet oder Fäkalschlamm entsorgt, aber Niederschlagswasser abgeleitet wird und bei denen deshalb keine Wasserzähleinrichtung vorhanden ist, gilt für die Berechnung der Grundgebühr gemäß Absatz 2 die Annahme eines Wasserzählers mit einem Dauerdurchfluss  $Q_{34}$ .“

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

##### **„§ 4a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

(1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.

Die Grundgebühr beträgt

a) für 0 bis 1 Person	102,00 €/Jahr
zuzüglich	
b) für jede weitere Person	12,75 €/Jahr

Bei der tatsächlichen Verwendung von Wasserzähler größer  $Q_{34}$ , beträgt die Grundgebühr gem. Buchstabe a:

bis Q <sub>3</sub> 10	244,80 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16	408,00 €/Jahr

- (2) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.

#### **§ 4b**

#### **Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung**

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen oder landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

bis Q <sub>3</sub> 4	102,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10	244,80 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16	408,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Großwasserzählern mit einem Anschlussflansch:

bis Q <sub>3</sub> 25	612,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 63	1.632,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 100	2.448,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 160	6.120,00 €/Jahr

bei der Verwendung von Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

bis Q <sub>3</sub> 25	612,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 63	1.632,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 100	2.448,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 160	6.120,00 €/Jahr

- (2) Für Grundstücke auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß Absatz 1 erhoben.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender

(DS)

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 12.12.2016**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 10.12.2015 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 19.12.2015, Nummer 2/2015), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „Nenndurchfluss“ durch „Dauerdurchfluss“, „Nenndurchflusses“ durch „Dauerdurchflusses“ und „Qn“ durch „Q<sub>3</sub>“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „Nenndurchfluss Qn 2,5 cbm/h“ durch „Dauerdurchfluss Q<sub>34</sub> (alt Qn 2,5 cbm/h)“ ersetzt.
3. Der § 4 Absatz 3 erhält nachfolgende Fassung:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Dauerdurchflusses:

Dauerdurchfluss	Gebühr
bis Q <sub>34</sub> (alt Qn 2,5 cbm/h)	5,00 €
bis Q <sub>310</sub> (alt Qn 6,0 cbm/h)	12,00 €
bis Q <sub>316</sub> (alt Qn 10,0 cbm/h)	20,00 €
bis Q <sub>325</sub> (alt Qn 15,0 cbm/h)	30,00 €
bis Q <sub>363</sub> (alt Qn 40,0 cbm/h)	80,00 €
bis Q <sub>3100</sub> (alt Qn 60,0 cbm/h)	120,00 €
bis Q <sub>3160</sub> (alt Qn 150,0 cbm/h)	300,00 €
bis Q <sub>325</sub> (alt Qn 15,0 cbm/h) Verbund	30,00 €
bis Q <sub>363</sub> (alt Qn 40,0 cbm/h) Verbund	80,00 €
bis Q <sub>3100</sub> (alt Qn 60,0 cbm/h) Verbund	120,00 €
bis Q <sub>3250</sub> (alt Qn 150,0 cbm/h) Verbund	300,00 € “

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 12.12.2016

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender (DS)

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) – vom 10.12.2015**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 10.12.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 22.12.2014, Nummer 2/2014), wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält nachfolgende Fassung:

#### **„§ 3 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen Grundgebühren nach § 4, Einleitungsgebühren Schmutzwasser nach §§ 5 a und 5 b, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser nach § 6, eine Straßenoberflächenentwässerungsgebühr nach § 7 und Beseitigungsgebühren nach § 8.“

2. Der § 4 Absatz 3 erhält nachfolgende Fassung:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses:

Nenndurchfluss	Gebühr
bis Qn 2,5 cbm/h	5,00 €
bis Qn 6,0 cbm/h	12,00 €
bis Qn 10,0 cbm/h	20,00 €
bis Qn 15,0 cbm/h	30,00 €
bis Qn 40,0 cbm/h	80,00 €
bis Qn 60,0 cbm/h	120,00 €

bis Qn 150,0 cbm/h	300,00 €
bis Qn 15,0 cbm/h Verbund	30,00 €
bis Qn 40,0 cbm/h Verbund	80,00 €
bis Qn 60,0 cbm/h Verbund	120,00 €
bis Qn 150,0 cbm/h Verbund	300,00 € “

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender (DS)

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 10.12.2014**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 3 erhält nachfolgende Fassung:  
„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses:

Nenndurchfluss	Gebühr
bis Qn 2,5 cbm/h	5,00 €
bis Qn 6,0 cbm/h	12,00 €
bis Qn 10,0 cbm/h	20,00 €
bis Qn 15,0 cbm/h	30,00 €
bis Qn 40,0 cbm/h	80,00 €
bis Qn 60,0 cbm/h	120,00 €
bis Qn 150,0 cbm/h	300,00 €
bis Qn 15,0 cbm/h Verbund	30,00 €
bis Qn 40,0 cbm/h Verbund	80,00 €
bis Qn 60,0 cbm/h Verbund	120,00 €
bis Qn 150,0 cbm/h Verbund	300,00 €

2. Im § 5 a Abs. 1 wird „2,30 €“ durch „2,46 €“ ersetzt.
3. Im § 5 b Abs. 2 - 1. Absatz wird „0,65 €“ durch „0,82 €“ ersetzt.
4. Im § 5 b Abs. 2 - 2. Absatz wird „2,30 €/m<sup>3</sup>“ durch „2,46 €“ ersetzt.

5. Im § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „eingeleitete“ durch das Wort „eingeleitet“ ersetzt.
6. Der § 6 Absatz 4 erhält nachfolgende Fassung:  
„Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt für entwässerte Grundstücksflächen 0,53 € je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche und Jahr.“
7. Im § 7 Abs. 1 wird „0,58 € / Jahr“ durch „0,60 € / Jahr“ ersetzt.
8. Im § 8 wird die Absatznummerierung entfernt.
9. Im § 8 Nummer 1 wird „19,24 €“ durch „21,33 €“ ersetzt.
10. Im § 8 Nummer 2 wird „30,92 €“ durch „38,44 €“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2014

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender

(DS)

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

(1) Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen (Grundgebühren, Einleitungsgebühren Schmutzwasser, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser, Beseitigungsgebühren und Straßenoberflächenentwässerungsgebühren),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der jeweiligen öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

(2) Soweit nicht gesondert bezeichnet, gelten die nachfolgenden Vorschriften zur Abgabenerhebung sowohl für die zentrale Entwässerungseinrichtung als auch für die dezentrale Entwässerungseinrichtung.

### **§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 12 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen Grundgebühren nach § 4, Einleitungsgebühren Schmutzwasser nach §§ 5 a und 5 b, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser nach § 6, eine Straßenoberflächenentwässerungsgebühr nach § 7 und Beseitigungsgebühren nach § 8.

### **§ 4 Grundgebühr für die zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtungen**

- (1) Die Grundgebühr für die Ableitung von Abwasser oder die Entsorgung von Fäkalschlamm bei an die zentrale oder dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, von denen kein Abwasser abgeleitet oder Fäkalschlamm entsorgt, aber Niederschlagswasser abgeleitet wird und bei denen deshalb keine Wasserzähleinrichtung vorhanden ist, gilt für die Berechnung der Grundgebühr gemäß Absatz 2 die Annahme eines Wasserzählers mit einem Nenndurchfluss  $Q_n$  2,5 cbm/h.
- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses:

Nenndurchfluss	
bis $Q_n$ 2,5 cbm/h	3,50 €
bis $Q_n$ 6,0 cbm/h	8,40 €
bis $Q_n$ 10,0 cbm/h	14,00 €
bis $Q_n$ 15,0 cbm/h	21,00 €
bis $Q_n$ 40,0 cbm/h	56,00 €
bis $Q_n$ 60,0 cbm/h	84,00 €
bis $Q_n$ 150,0 cbm/h	210,00 €
bis $Q_n$ 15,0 cbm/h Verbund	21,00 €
bis $Q_n$ 40,0 cbm/h Verbund	56,00 €
bis $Q_n$ 60,0 cbm/h Verbund	84,00 €
bis $Q_n$ 150,0 cbm/h Verbund	210,00 €

### **§ 5 a Einleitungsgebühr Schmutzwasser zentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge berechnet, die der zentralen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- Die Einleitungsgebühr beträgt pro Kubikmeter: 2,30 €

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen, zuzüglich der durch Nutzung einer Eigengewinnungsanlage zugeführten, Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten, der zurückgehaltenen und der aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern gelten die hierüber verbrauchten Wassermengen als Abzug nachgewiesen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zum Befüllen von Bassins, Schwimmbädern oder ähnlicher Nutzung verbrauchte Wasser.

### **§ 5 b**

#### **Einleitungsgebühr Schmutzwasser dezentrale Entwässerungseinrichtung - Teil-einleiter**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge berechnet, die der dezentralen Entwässerungseinrichtung von den an die Teilortskanalisation angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Bei Ableitung von Schmutzwasser über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die dezentrale Entwässerungseinrichtung ohne Sammelkläranlage (Teilortskanalisation)

beträgt die Gebühr pro Kubikmeter: 0,65 €.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. In diesen Fällen beträgt die Gebühr pro Kubikmeter: 2,30 €/m<sup>3</sup>.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen, zuzüglich der durch Nutzung einer Eigengewinnungsanlage zugeführten, Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten, der zurückgehaltenen und der aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder beweglichen Wasserzählern gelten die hierüber verbrauchten Wassermengen als Abzug nachgewiesen. Bei landwirtschaft-

lichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zum Befüllen von Bassins, Schwimmbädern oder ähnlicher Nutzung verbrauchte Wasser.

## **§ 6**

### **Einleitungsgebühr Niederschlagswasser**

(1) Wird Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen von Grundstücken direkt oder indirekt in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder die Teilortskanalisation als Teil der dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitet, wird eine Einleitungsgebühr Niederschlagswasser erhoben.

(2) Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 die mit einem Abflussfaktor gewichtete befestigte und an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder die Teilortskanalisation als Teil der dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche. Als solche zählt der Teil des Grundstücks, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder die Teilortskanalisation als Teil der dezentrale Entwässerungseinrichtung eingeleitete wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die zentrale Entwässerungseinrichtung oder die Teilortskanalisation als Teil der dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder die Teilortskanalisation als Teil der dezentrale Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die befestigten Flächen sind durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu schätzen, wenn

1. der Grundstückseigentümer keine Angaben im Rahmen seiner Auskunftspflichtung zur befestigten Fläche getätigt hatte, oder
2. wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Auskunft unrichtig ist oder aufgrund nachträglicher Änderung unrichtig wird.

Jede Veränderung der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen, die mehr als 10 m<sup>2</sup> beträgt, ist dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER bis zum 30. 11. des jeweiligen Jahres mit Wirkung für das Folgejahr schriftlich anzuzeigen.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die unter Absatz 2 genannten Flächen mit den folgenden Abflussfaktoren gewichtet.

VG	Flächentyp Material	Versiegelungs- grad in %
1	<b>Dachflächen, Flachdächer bzw. geneigte Dächer</b> aus Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	98
2	<b>Dachflächen</b> aus Ziegel oder Dachpappe <b>Straßen, Wege, Plätze</b> aus Asphalt oder fugenlosem Beton	90
3	<b>Straßen, Wege, Plätze</b> aus Pflaster oder Naturstein mit dichten Fugen	70
4	<b>Gründächer</b> humusiert < 10 cm Aufbau <b>Straßen, Wege, Plätze</b> aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- festem Kiesbelag,</li> <li>- Pflaster mit offenen Fugen (kies-, splitt- oder sandgefüllt)</li> <li>- Ökopflaster mit offenen Fugen (kies-, splitt- oder sandgefüllt)</li> <li>- Naturstein mit offenen Fugen (kies-, splitt- oder sandgefüllt)</li> </ul>	50
5	<b>Gründächer mit Neigung &lt; 25 %</b> humusiert > 10 cm Aufbau <b>Straßen, Wege, Plätze</b> aus lockerem Kiesbelag, Schotterrasen <b>Böschungen, Bankette, Gräben mit Regenabfluss</b> aus tonigem, lehmigem, sandigem oder felsigem Boden	30
6	<b>Straßen, Wege, Plätze</b> aus Sickersteinen, Rasengittersteinen	15

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Einleitungsgebühr Niederschlagswasser ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (4) Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt für entwässerte Grundstücksflächen ab 01.01.2011  
0,40 € je m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche und Jahr.

## § 7

### Straßenoberflächenentwässerungsgebühr

- (1) Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, von denen nur Niederschlagswasser in die zentrale Entwässerungseinrichtung oder die Teilortskanalisation als Teil der dezentrale Entwässerungseinrichtung abgeleitet wird, wird eine Gebühr auf Grundlage der entwässerten Fläche erhoben.  
Die Gebühr beträgt pro Quadratmeter: 0,58 € / Jahr
- (2) Dies gilt nicht, soweit der Träger der Straßenbaulast gem. § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz in der Fassung vom 7. Mai 1993 den daran festgesetzten Kostenbeitrag geleistet hat.
- (3) Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Erhebung der Straßenoberflächenentwässerungsgebühr, z.B. durch Investitionsmaßnahmen, werden die notwendigen Gebührenänderungen ab dem Zeitpunkt des Eintretens der Änderung wirksam.

## **§ 8 Beseitigungsgebühr dezentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken (Grundstückskläranlagen, abflusslose Sammelgruben) abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Abwässer aus einer abflusslosen Sammelgrube:             | 19,24 € |
| 2. für Abwässer und/oder Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage: | 30,92 € |

## **§ 9 Gebühreuzuschläge zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtung**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechenden Kosten verursacht.

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr sowie die Straßenoberflächenwassergebühr entstehen mit jeder Einleitung von Abwasser in die jeweilige Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für an die zentrale oder dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Monatsgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild entsteht im Übrigen erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Darüber hinaus entsteht die Grundgebührenschild bei Erfüllung des der Grundgebührenschild begründeten Tatbestandsmerkmal (§ 12) mit dem Beginn eines jeden Ta-

ges in Höhe der Jahresgebührenschild geteilt durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 11 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Bei öffentlichen Straßen und Plätzen ist Gebührenschildner der Träger der Straßenbaulast. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet, die Beseitigung wird nach jeder Inanspruchnahme abgerechnet.
- (2) Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresrechnung des Vorjahres sind auf die Gebührenschild der Grund- und Einleitungsgebühren (einschließlich Straßenoberflächenentwässerungsgebühr) zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres zu leisten, sofern dieses Datum auf einen Werktag fällt; ansonst zum nächst folgenden, in der BRD einheitlichen Werktag. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleiternge fest.

## **§ 13 Pflichten der Gebührenschildner**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

## **§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung und zur

Fäkalschlamm Entsorgungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS/FES) vom 29.10.2013 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 21.07.2014

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer  
Verbandsvorsitzender (DS)